

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der DMP-Anforderungen- Richtlinie: § 4 sowie Anlagen 2, 5 und 6

Vom 24. November 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 24. November 2016 beschlossen, die Richtlinie zur Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f Abs. 2 SGB V (DMP-Anforderungen-Richtlinie/DMP-ARL) in der Fassung vom 20. März 2014 (BAnz AT 26.06.2014 B3, BAnz AT 26.08.2014 B2), zuletzt geändert am 21. Juli 2016 (BAnz AT 14.10.2016 B3), wie folgt zu ändern:

I. Die DMP-Anforderungen-Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

2. In Anlage 2 „Anlage 2 Indikationsübergreifende Dokumentation (ausgenommen Brustkrebs)“ wird in der Tabelle die Zeile mit der laufenden Nummer 11 einschließlich der Fußnoten 1) und 2) gestrichen.

3. Die Anlage 5 „Anlage 5 Anforderungen an die Ausgestaltung von strukturierten Behandlungsprogrammen für Patientinnen und Patienten mit koronarer Herzkrankheit (KHK)“ wird wie folgt geändert:

Ziffer 3.3 „3.3 Voraussetzungen für die Teilnahme an dem zusätzlichen Modul Herzinsuffizienz

Patientinnen und Patienten, die in das strukturierte Behandlungsprogramm für KHK eingeschrieben sind, können unter den Voraussetzungen der Ziffer 3 der Anlage 5a am Modul Herzinsuffizienz teilnehmen. Ihnen steht es frei, ob sie bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einer chronischen Herzinsuffizienz an dem Zusatzmodul teilnehmen möchten oder nicht.“ wird gestrichen.

4. In Anlage 6 „Anlage 6 Koronare Herzkrankheit – Dokumentation“ werden in der Tabelle die Zeile mit der laufenden Nummer 2 einschließlich der Fußnoten 1) und 2) und die Zeile mit der laufenden Nummer 14 gestrichen.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Quartals in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 24. November 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken